

# Sozialordnung

## des Studierendenrates der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

### Inhaltsübersicht

<b>Abschnitt 1 - Grundsätze</b>	<b>2</b>
§ 1 Grundlage	2
§ 2 Liquiditätsklausel und Ausschluss des Rechtsweges	2
§ 3 Datenschutzklausel	2
<b>Abschnitt 2 - Vorgehensweise</b>	<b>3</b>
§ 4 Höhe und Dauer	3
§ 5 Kriterien	3
§ 6 Entscheidung	3
§ 7 Gewährung und Darlehensvertrag	3
§ 8 Widerspruchsklausel	3
§ 9 Erlass und Stundung	4
§ 10 Inkrafttreten und Änderung	4

## **Abschnitt 1 - Grundsätze**

### § 1 Grundlage

- (1) An Studierende der HTWK Leipzig können zinslose Sozialdarlehen vom StudierendenRat ausgegeben werden.
- (2) Grundlage des in dieser Ordnung geregelten Sozialdarlehens ist §29 der Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der HTWK Leipzig.

### § 2 Liquiditätsklausel und Ausschluss des Rechtsweges

- (1) Die Hilfestellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Mittel zur Unterstützung hilfebedürftiger Studierender nicht ausgeschöpft sind.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Unterstützung.

### § 3 Datenschutzklausel

- (1) Die für die reguläre Bearbeitung des Darlehensantrags benötigten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Mit der Unterschrift unter dem Darlehensantrag bestätigen die Antragsstellenden ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung.
- (3) Die Beteiligten des StudierendenRates der HTWK Leipzig sind zur Verschwiegenheit über die Daten der Antragstellenden verpflichtet.

## **Abschnitt 2 - Vorgehensweise**

### § 4 Höhe und Dauer

- (1) Ein Sozialdarlehen darf maximal den aktuellen Semesterbeitrag der HTWK Leipzig betragen.
- (2) Ein Sozialdarlehen wird grundsätzlich auf die Dauer von 6 Monaten begrenzt.

### § 5 Kriterien

Kriterien für die Bewilligung sind:

1. Die Antragsstellenden müssen an der HTWK Leipzig eingeschrieben sein und sich in einer vom StudierendenRat der HTWK Leipzig förderbaren Notlage befinden.
2. Vor einer Bewilligung eines Sozialdarlehens müssen sich Antragsstellende beim Referat Soziales vorstellen.

### § 6 Entscheidung

- (1) Maßgeblich für die Entscheidung über die Bewilligung finanzieller Mittel sind die in § 5 genannten Kriterien. Das Referat Soziales prüft, ob diese Kriterien erfüllt sind.
- (2) Dem Referat Soziales obliegt nach pflichtgemäßem Ermessen die Anerkennung einer Notlage und die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Unterstützung.

## **Sozialordnung**

des Studierendenrates der HTWK Leipzig

in der Fassung vom 01.11.2023

Seite 3 von 4

- (3) Über die Bewilligung des Sozialdarlehens muss das Referat Finanzen ins Einvernehmen und mindestens einer\*in amtierenden Sprecher\*in des StudierendenRates muss ins Benehmen gesetzt werden.

### § 7 Gewährung und Darlehensvertrag

- (1) Die darlehensnehmende Person hat Personalausweis, Pass oder Aufenthaltstitel sowie eine Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Zur Auszahlung ist ein Darlehensvertrag zwischen darlehensnehmender Person und dem StudierendenRat zu schließen.

### § 8 Widerspruchsklausel

- (1) Belastende Entscheidungen, insbesondere die vollständige oder teilweise Nichtgewährung beantragter Leistungen, sind den Antragsstellenden vom Referat Soziales schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Referat Soziales kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Plenum des StudierendenRates der HTWK eingelegt werden. Hält das Plenum den Widerspruch für begründet, hilft es ihm ab. Hält es den Widerspruch für unbegründet, erlässt es einen Widerspruchsbescheid.

### § 9 Erlass und Stundung

Bei zum Beispiel unerwartet längerfristiger finanzieller Notlage kann das Referat Soziales das Sozialdarlehen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dies ist auf dem Darlehensvertrag anzumerken. Das Referat Finanzen wird ins Benehmen gesetzt.

### § 10 Inkrafttreten und Änderung

- (1) Diese Sozialordnung tritt am 01.11.2023 nach Beschlussfassung durch den StudierendenRat der HTWK Leipzig in Kraft.
- (2) Änderungen der Ordnung bedürfen einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StudierendenRates.

Leipzig, den 01.11.2023